

Maßgaben der Bezirksvertretung 06 für die Gewährung von Zuschüssen

Hier eine Darstellung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN der BV 6 für die Gewährung von Zuschüssen der Bezirksvertretung 6 erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

1. Ziel der Gewährung von Zuschüssen durch die Bezirksvertretung 6 ist die Förderung der bezirksbezogenen Aktivitäten der im Stadtbezirk 6 ansässigen oder wirkenden Vereine, Verbände, Institutionen und Initiativen sowie die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtbezirk 6.
2. Die Bezirksvertretung 6 gewährt Zuschüsse zu Maßnahmen, Veranstaltungen und Beschaffungen
 - der Kinder- und Jugendarbeit
 - der Integrationsarbeit
 - der Natur- und Umweltarbeit
 - des Breiten-, Spitzen- und Behindertensports
 - der Sozial- und Seniorenarbeit
 - der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege
 - der Fördervereine der Schulen oder, wo diese nicht bestehen, der Schulen (vorrangig Grundschulen)
 - der Fördervereine und Elternräte von Kindertagesstätten
 - zu der Verschönerung und Pflege des Ortsbildes, wobei Zuschüsse zu Bestehensfeierlichkeiten lediglich zu besonderen Jubiläen (10 Jahre, 25 Jahre, Vielfaches von 25 Jahren, bzw. für Karnevalsvereine 11 Jahre und Vielfaches von 11 Jahren) gewährt werden können.
 - gegen Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus und Extremismus
3. Zuschüsse werden nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk 06 haben. Geförderte Aktivitäten sollen sich an die Öffentlichkeit richten oder größere gesellschaftliche Kreise ansprechen.
4. Zuschüsse durch die Bezirksvertretung 06 werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn eine überwiegende Förderung der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung durch andere städtische oder öffentliche Stellen oder durch überörtliche Träger bzw. Dachverbände erfolgt. Laufende Personalkosten und laufende Mietkosten werden

nicht bezuschusst. Eine Förderung von Parteien oder politischen Gruppierungen erfolgt nicht. Rein-kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.

5. Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. In der Regel erfolgt keine Voll- und / oder Dauerförderung von Maßnahmen. Die Bezirksvertretung 06 entscheidet im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel nach eigener Festlegung. Nicht verausgabte Haushaltsmittel sind in das Folgejahr zu übertragen.

6. Die Zuschüsse werden auf Antrag vergeben. Ein Zuschuss soll schriftlich unter Verwendung eines von der Bezirksverwaltungsstelle 06 zur Verfügung gestellten Antragsformulars, dem ein Begleitschreiben beigefügt werden kann, beantragt werden. Der Antrag muss eine/n Antragsteller*in und eine verantwortliche Ansprechperson sowie deren / dessen Anschrift und eine Kontoverbindung benennen, die zu fördernde Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung beschreiben, den Kostenrahmen und vorhandene Eigen- und Fremdmittel sowie die erwartete Deckungslücke (Kostenkalkulation) enthalten. Der erwartete Zuschuss soll beziffert werden.

Die Angaben sind, wenn möglich, durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Handelt es sich um Beschaffungen oder Reparaturleistungen mit einem beantragten Zuschuss von mehr als 1.000 EUR, sollen dem Antrag zwei Angebote / Kostenvoranschläge beigefügt werden. Die Verwaltung teilt bei Erstellung der Beschlussvorlage an die Bezirksvertretung 06 mit, ob bereits eine städtische Förderung der Veranstaltung erfolgt oder zugesagt worden ist.

Sollte für eine/n Empfänger*in in der Vergangenheit ein Zuschuss beschlossen worden sein, kann eine weitere Zuschussgewährung für diese/n Empfänger*in erst nach Nachweis und Abrechnung der ersten Maßnahme erfolgen. Ziffer 2 Satz 5 bleibt unberührt.

7. Die Zuschussempfänger*innen sind gehalten, auf den Zuschuss durch die Bezirksvertretung 06 bei der jeweiligen Veranstaltung oder Maßnahme in geeigneter Form hinzuweisen.